

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 26.09.1818 publ. 01.10.1818

38) Regierungs-Bekanntmachung
vom 26. September publ. 1. Oct.
1818.

Die Regierung hat bemerkt, daß die Verbot der of-
weise Absicht des §. 40. der Beamten-In-
struction, wodurch die Eingefessenen veran-
laßt werden sollten, wichtige und folgenrei-
che Rechtsgeschäfte vor dem Amte, als
der eigentlichen Behörde für die Handlun-
gen freiwilliger Gerichtsbarkeit, in öffent-
licher glaubhafter Form zu errichten, da-
durch häufig umgangen wird, daß sie nur
die Unterschriften der, oft ohne Zuziehung
eines rechtskundigen Beistandes errichteten,
Privatdocumente von einem Officialen unter
Beidruckung des öffentlichen Siegels beglau-
bigen lassen; wozu hauptsächlich die Regie-
rungs-Bekanntmachung vom 3. Juni 1815.
Veranlassung gegeben hat. Wenn auf sol-
che Weise auch die Richtigkeit der Unter-
schrift außer Zweifel gesetzt wird, so hat der
Beamte dabei doch keinen Einfluß auf die
Deutlichkeit und Rechtsbeständigkeit des In-
halts, auch kann ein solches Document nicht
in die Urkundenbücher eingetragen und ge-
gen Untergang gesichert werden; sonach
wird die Absicht, künftigen verderblichen
Processen vorzubeugen, dadurch auf keine
Weise erreicht. Es ist nun zwar jedem Un-
ficiellen Be-
glaubigung der
Namensunter-
schriften bei
wichtigen Pri-
vatdocumen-
ten und Be-
schränkung der
Befugniß dazu
auf kurze, deut-
liche und ein-
seitige Willens-
erklärungen.